Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 14/003/2011

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Beier	Datum: 20.10.2011 Az.: 14

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Rechnungsprüfungsausschuss	17.11.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Beschluss

Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und dem Kreis Mettmann zur Übernahme der Rechnungsprüfung der Stadt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt	Datum: 20.10.2011
Bearbeiter/in: Herr Beier	Az.: 14

Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Für die Aufgabenwahrnehmung der Rechnungsprüfung gelten gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW die §§ 101 bis 106 GO NRW. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes setzen sich zusammen aus Pflichtaufgaben entsprechend § 103 Abs. 1 GO NRW und weiteren Prüfungsaufgaben, entsprechend § 103 Abs. 2 GO NRW, die dem Rechnungsprüfungsamt durch den Kreistag durch Beschluss übertragen werden können.

Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW haben kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte ebenfalls eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten.

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW können kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der Rechnungsprüfung in einer Gemeinde ganz oder teilweise gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

Auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen haben die Stadt Wülfrath im Jahr 2003 und die Stadt Mettmann im Jahr 2005 jeweils mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (ö.r.V.) die örtliche Rechnungsprüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übertragen. Hierbei wurden die nach § 103 Abs. 1 GO NRW bestehenden Pflichtaufgaben übertragen. Darüber hinaus hat die Stadt Heiligenhaus dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit ö.r.V. im Jahr 2003 die Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes gegen Kostenerstattung übertragen. Des Weiteren wurde zum 01.01.2011 mit der Stadt Monheim am Rhein eine ö.r.V. abgeschlossen. Die Vereinbarung umfasst sowohl die Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO NRW als auch die übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO NRW.

Nunmehr beabsichtigt auch die Stadt Haan, ihr örtliches Rechnungsprüfungsamt aufzugeben und die gesamte Prüfung, dass heißt sowohl die Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO NRW als auch die übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO NRW, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu übertragen.

Der Beschluss zur Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgte bei der Stadt Haan am 11.10.2011 im Haupt- und Finanzausschuss und am 18.10.2011 im Rat der Stadt. Für die Beratungen in den politischen Gremien des Kreises ist der auf Seite 1 dargestellte Zeitplan vorgesehen.

Durch die Aufgabenübertragung sollen Synergien genutzt werden. Ferner will die Stadt von dem breiten Fachwissen der Kreisprüfer/innen profitieren.

Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung würden die übernommenen Aufgaben mit Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden. Lt. Vertrag ist die Stadt berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen. Mit Schreiben vom 25.10.2011 teilte die Stadt Haan mit, dass sie auf das Recht der Abordnung verzichtet; d.h. dass der Kreis nunmehr beide Prüferstellen (A 12) mit eigenem Personal besetzen kann. Beide Stellen werden zu 100 % von der Stadt Haan finanziert.

Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die zunächst bis zum 31.12.2014 gilt und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird.

Alle weiteren Details sind dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	06	Rechnungsprüfung
Produkt	01.06.03	Durchführung weiterer Aufgaben

Ergebnisplan (EP)	**2012**	2013	2014	2015
Ertrag	**148.000,00**	148.000,00	148.000,00	148.000,00
Aufwand	**148.000,00**	148.000,00	148.000,00	148.000,00

Finanzplan (FP)	**2012**	2013	2014	2015
Einzahlung	**148.000,00**	148.000,00	148.000,00	148.000,00
Auszahlung	**148.000,00**	148.000,00	148.000,00	148.000,00

☐ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon

im Haushaltsplan
durch genehmigte üpl./apl. Mittel
durch Übertragung aus Vorjahr/en

☐ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im FP zur Verfügung, davon

im Haushaltsplan
durch genehmigte üpl./apl. Mittel
durch Übertragung aus Vorjahr/en

Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt
☐ ja
☐ nein

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag
☐ ja bei Produkt
☐ teilweise bei Produkt
☐ nein

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag
☐ ja bei Produkt
☐ teilweise bei Produkt
☐ nein

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung